

Hauptsatzung der Stadt Sehnde

Inhalt

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtstellung.....	2
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel.....	2
§ 3 Ratszuständigkeit.....	2
§ 4 Ortsräte.....	3
§ 5 Beamt*innen auf Zeit.....	4
§ 6 Verwaltungsausschuss.....	4
§ 7 Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.....	4
§ 8 Anregungen und Beschwerden.....	5
§ 9 Bekanntmachungen und Verkündigungen der Stadt Sehnde.....	5
§ 10 Einwohnerversammlungen.....	6
§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates.....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	7

Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 23. April 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Sehnde“.
2. Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 27. November 2001 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.
3. Die Namen der ehemaligen Gemeinden Bilm, Bolzum, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Höver, Ilten, Klein Lobke, Müllingen, Rethmar, Sehnde, Wassel, Wehmingen und Wirringen werden als Ortsbezeichnungen weitergeführt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen zeigt auf rotem Grund mit einem schmalen goldenen Bord einen blau bezungten, goldenen Löwenkopf.
2. Die Farben der Flagge sind Rot und Gold.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Sehnde – Region Hannover“.
4. Eine Verwendung des Stadtnamens und des Stadtwappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
5. In den Ortsteilen können die früheren Wappen und Flaggen bei geeigneten Anlässen neben Stadtwappen und -flagge gezeigt werden. Eine missbräuchliche Verwendung des Ortswappens ist nicht gestattet und kann durch die Stadt untersagt werden.

§ 3 Ratszuständigkeit

1. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - a. Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 € voraussichtlich übersteigen,
 - b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswerte die Höhe von 50.000,00 € übersteigen,

- c. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswerte die Höhe von 50.000,00 € übersteigen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d. Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswerte hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,00 € übersteigen,
- e. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswerte die Höhe von 2.500,00 € übersteigen, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

1. Die Ortsteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a. Bilm
- b. Bolzum – ohne den Gebietsteil „Klein Bolzum“ (Exklave der ehemaligen Gemeinde Bolzum)
- c. Dolgen-Evern-Haimar
- d. Ilten
- e. Höver
- f. Müllingen-Wirringen
- g. Rethmar
- h. Sehnde, bestehend aus den Ortsteilen Gretenberg, Klein Lobke und Sehnde einschließlich des Gebietsteiles „Klein Bolzum“ (Exklave der ehemaligen Gemeinde Bolzum)
- i. Wassel
- j. Wehmingen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt in Ortschaften mit

bis zu	2.000 Einwohner*innen	7 Mitglieder
bis zu	5.000 Einwohner*innen	9 Mitglieder
mit mehr als	5.000 Einwohner*innen	11 Mitglieder

Für die Ermittlung der Einwohner*innenzahl gilt § 46 i.V.m. § 177 Abs. 2 NKomVG entsprechend.

3. Die Ortsbürgermeister*in hat eine/n Stellvertreter*in. In Ortsräten mit mehr als zehn Ortsratsmitgliedern können zwei Stellvertreter*innen gewählt werden.
4. Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
5. Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltsatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.
6. Die Ortsbürgermeister*innen erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - a. Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaften auf ihren verkehrssicheren Zustand,
 - b. Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft beeinträchtigen können,
 - c. Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
 - d. Mithilfe bei Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.),
 - e. Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtliche Ermittlungen,
 - f. Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

§ 5 Beamt*innen auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertretung als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamt*innen auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7 Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter*innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der Repräsentation der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Sehnde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller*innen mit Begründung zurückzugegeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Bekanntmachungen und Verkündigungen der Stadt Sehnde

1. Die
 - a. Satzungen
 - b. Verordnungen,
 - c. öffentlichen Bekanntmachungen,
 - d. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
 - e. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan

der Stadt Sehnde werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse:

www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/

im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Sehnde im Wege der Amtshilfe leistet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen oder Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Zusätzlich werden diese Bekanntmachungen und Verkündungen auf der Internetseite der Stadt Sehnde www.sehnde.de/service/bekanntmachungen/ veröffentlicht.

2. Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Sehnde (www.sehnde.de/service/bekanntmachungen/) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Wochenzeitschrift „Marktspiegel“. Zusätzlich können die ortsüblichen Bekanntmachungen auf der Internetseite www.sehnde.de/service/bekanntmachungen/, und bei www.sehnde-news.de veröffentlicht werden. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern für ortsübliche Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anders bestimmt ist.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner*innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind nach den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

1. In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter*innen der Medien sowie der Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahme ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohner*innen sowie von Beschäftigten der Stadt Sehnde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Bild- und Tonaufnahmen mittels der Aufnahmefunktion der Videokonferenzsoftware in Fällen des § 182 NKomVG sind nur nach Maßgabe des § 11 Ziffer 1 bis 3 gestattet.

5. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen und die Verwendung der Aufnahmefunktion der Videokonferenzsoftware zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Sehnde vom 04.11.2021 außer Kraft.

Sehnde, 30.03.2023


.....
Bürgermeister

